

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

Verschandelung des Berliner Stadtbildes durch illegal entsorgte Altautos

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Fahrzeuge wurden im Jahr 2002 illegal auf öffentlichem und privatem Straßenland oder Grundstücken abgestellt (bitte aufschlüsseln nach Bezirken)?

2. Wie entwickelten sich diese Zahlen in den letzten Jahren seit 1998? Wie hat sich die Zahl der Anzeigen in diesem Zeitraum verändert?

3. Ist sichergestellt, dass illegal abgestellte Fahrzeuge durch Doppel- und Dreifach-Anzeigen nicht mehrfach in der Statistik gezählt werden?

4. Wie viele von diesen Altautos mussten auf Kosten der Steuerzahler entsorgt werden, davon wie viele sofort z.B. wegen Umweltgefährdung (bitte Anzahl und Kosten auch für die letzten Jahre angeben)?

5. Wie lange verschandeln die nicht sofort abgeschleppten Fahrzeuge durchschnittlich das Stadtbild? Welche rechtlichen Vorgaben und Verwaltungsabläufe verursachen diese Standzeiten?

6. Begünstigen lange Standzeiten nicht zusätzlichen Vandalismus, Diebstahl und umweltgefährdende Straftaten?

7. Wie beurteilt der Senat die Praxis der Berliner Polizei, dass auch Altautos an bestimmten Plätzen und Straßen (wie Dohna-Gestell, Heerstraße, Ungarnstraße) abgestellt werden, dort „gesammelt“ herumstehen und zu zerstörerischen Handlungen geradezu einladen?

8. Wie werden die vom Steuerzahler entsorgten Fahrzeuge verwertet, d.h. verkauft, versteigert oder verschrotet? Wie haben sich diese Erlöse in den letzten Jahren entwickelt, und wie werden sie verwendet?

Berlin, den 14. Januar 2003

Antwort

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 des Stadtreinigungsgesetzes sowie die Fahrzeugbeseitigung“ gehört zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter (Nr. 18 Abs. 5 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben – ZustKatOrd). Nach der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben – ZustVO Bezirksaufgaben – vom 5.12.2000 ist der Bezirk Lichtenberg zentral für alle Berliner Bezirke für die Wahrnehmung dieser Aufgaben verantwortlich (§ 1 Nr. 8, Ziffer b). Auf Grund dieser Zuständigkeitsverteilung hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme zu den Fragen 1 bis 4, 6 und 8 gebeten. Zur Beantwortung der Frage 7 hat der Polizeipräsident in Berlin eine Stellungnahme abgegeben. Auf diesen Grundlagen beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.) Im Jahr 2002 wurden insgesamt 25.072 Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen sowie Abfallfahrzeuge beim zuständigen Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, angezeigt.

Bezirk	2002	2001
Mitte	5.705	5.554
Friedrichshain-Kreuzberg	2.087	2.361
Pankow	1.622	1.812
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.206	2.519
Spandau	1.896	2.007
Steglitz-Zehlendorf	855	854
Tempelhof-Schöneberg	2.530	2.416
Neukölln	3.334	3.217
Treptow-Köpenick	1.082	1.164
Marzahn-Hellersdorf	1.054	1.187
Lichtenberg	1.507	1.796
Reinickendorf	1.194	1.170
Gesamt:	25.072	26.057

Zu 2.) Genaues Zahlenmaterial steht lediglich zurückreichend bis 2001 zur Verfügung. Ältere Anzeigen sind, sofern das Bußgeldverfahren eingestellt wurde und keine Kosten entstanden sind, aus Datenschutzgründen bereits gelöscht.

Zu 3.) Ja.

Zu 4.) Nachstehend eine Übersicht über die beseitigten Fahrzeuge, zurückreichend bis 1998:

	2002	2001	2000	1999	1998
beseitigte Fahrzeuge	3.450	3.415	3.525	4.832	5.140
davon Abfallfahrzeuge gem. § 3 KrW-/AbfG	669	807	1.039 ¹	865 ¹	1.281 ¹
davon Abfallfahrzeuge gem. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG	200	241			
davon entstempelte Fahrzeuge gem. § 11 StRG	2.581	2.367	2.489	3.967	3.859
Gesamtkosten	347.763 ³	814.399 ²	904.443 ²	1.208.753 ²	1.130.355 ²

¹ Gesamtzahl der Abfallfahrzeuge ohne Unterteilung der Rechtsnorm

² DM

³ Euro

zu 5.): Bis zum Jahr 1999 wurden alle Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 11 Stadtreinigungsgesetz - StRG - mit einer Beseitigungsaufforderung in Form eines sog. „roten Punktes“ gekennzeichnet und nach 2 bis 3 Wochen entfernt. Fahrzeuge, die die Tatbestandsmerkmale des § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz - KrW-/AbfG – erfüllten, wurden ebenfalls mit einem „roten Punkt“ gekennzeichnet und nach Ablauf der gesetzlichen Monatsfrist entfernt.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat das damals zuständige Landeseinwohneramt – II B - (seit 1.1.2001 Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben) im Rahmen der früheren Fachaufsicht darauf hingewiesen, dass der „rote Punkt“ nur Kraftfahrzeuge kennzeichnet, die Abfall im Sinne des KrW-/AbfG (§ 15 Abs. 4 bzw. § 3 KrW-/AbfG) darstellen. Da nach der Altfahrzeug-Verordnung (Verordnung nach § 22 ff KrW-/AbfG) Altfahrzeuge umweltgerecht arbeitenden und zertifizierten Betrieben zur Verwertung überlassen werden müssen, ist eine Kennzeichnung der nach dem Berliner Stadtreinigungsgesetz zu behandelnden Fahrzeuge, die lediglich ein ungültiges Kfz-Kennzeichen haben, mit diesem Punkt nicht möglich, wenn sie verkauft/versteigert werden sollen. Das Landeseinwohneramt hat deshalb einen „gelben Punkt“ für die Fahrzeuge eingeführt, die nicht als Abfall im Sinne des KrW-/AbfG anzusehen sind, sondern nach den Vorschriften des Stadtreinigungsgesetzes vom Straßenland zu entfernen sind (unbeschädigte bzw. geringfügig beschädigte Fahrzeuge). In diesem Zusammenhang wurde auch – zeitlich parallel zu einem entsprechenden Beschluss des VG Berlin vom 2.12.1999 - das Verwaltungsverfahren bei der Kfz-Beseitigung geändert und der Kfz-Halter – zusätzlich zur

Kennzeichnung des Fahrzeugs mit der Plakette – schriftlich zur Beseitigung aufgefordert und dies ggf. im Wege der Anordnung und Ersatzvornahme durchgeführt. Die Verweildauer der Fahrzeuge auf öffentlichem Straßenland verlängert sich durch dieses rechtmäßige Verwaltungsverfahren natürlich, auch wenn dem Fahrzeughalter nur kurze Fristen zur Stellungnahme bzw. Beseitigung des Fahrzeugs aufgegeben werden. Durch die neue Verfahrensweise verlängerten sich die Bearbeitungszeiten zur Beseitigung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen von durchschnittlich 3-4 Wochen von der Anzeige bis zur Beseitigung auf nunmehr durchschnittlich 15 bis 16 Wochen. Dieser Zeitraum verlängert sich bei Fahrzeugen, die außerhalb des Berliner Kfz-Zulassungsbereiches zugelassen wurden. Durch das aus Rechtsgründen jetzt vorgeschaltete Verwaltungsverfahren ist eine wesentlich größere Arbeitsmenge auf eine durch Personaleinsparungen reduzierte Zahl von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen hinzugekommen. Der Außendienst muss in der Regel dreimal eine Überprüfung am Tatort durchführen, bis es zu einer Beseitigung des Fahrzeugs kommt. Die Zahl der Widersprüche hat ebenfalls zugenommen.

Um das Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen künftig wieder effizienter gestalten zu können, wurde durch das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin im Rat der Bürgermeister eine Gesetzesänderung des § 11 Abs. 6 StRG initiiert. Auf Grund der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat der RdB in seiner Sitzung am 11.2.2002 davon abgesehen, diese Gesetzesinitiative weiter zu verfolgen.

zu 6.) Ja.

zu 7.): Der Senat hält es für nicht angemessen, Altfahrzeuge (Abfall i.S. des KrW-/AbfG) auf öffentlichem Straßenland – auch nicht konzentriert auf wenige Stellen - abzustellen. Der Polizeipräsident in Berlin hat zur Beantwortung der Frage 7 Folgendes mitgeteilt:

An die genannten Orte werden Fahrzeuge durch die Polizei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, zum Beispiel nach verkehrsbehinderndem Parken, umgesetzt. Diese Parkflächen werden bevorzugt zum kurzzeitigen Umsetzen genutzt, um den ohnehin hohen Parkdruck in den angrenzenden Wohngebieten, nicht zu verschärfen. In Einzelfällen kommt es vor, dass im Rahmen der Umsetzung durch die polizeiliche Überprüfung Erkenntnisse bekannt werden, die zu einer Entstempelung dieser Fahrzeuge führen. Gleichzeitig werden die genannten Örtlichkeiten aber auch von Fahrzeughaltern zum illegalen Entsorgen ihrer Altfahrzeuge genutzt. In beiden Fällen fertigt die Polizei konsequent Anzeigen. Zwischen der Anzeigenfertigung durch die Polizei und der Fahrzeugbeseitigung durch das Bezirksamt Lichtenberg liegen verfahrensbedingt teilweise Zeitspannen von mehreren Wochen bis zu einigen Monaten. Während dieser Standzeiten

musste vereinzelt auch eine Ausschlichtung dieser Fahrzeuge festgestellt werden. Mit der Anzeigenfertigung und der Meldung an das Bezirksamt sind die polizeilichen Maßnahmen beendet. Stellen die Fahrzeuge allerdings eine Gefahr dar, wird die Polizei zu ihrer Abwehr tätig, wenn unaufschiebbare Maßnahmen erforderlich sind

zu 8.) Ist ein Fahrzeug durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben gemäß § 11 StRG sichergestellt worden, so wird der Halter, soweit dieser hier bekannt ist, aufgefordert, dass Fahrzeug gegen Zahlung der entstandenen Kosten wieder auszulösen. Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, wird das Fahrzeug, soweit dieses noch werthaltig ist, im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben zum Verkauf angeboten. Fahrzeuge, für die keine Gebote abgegeben werden, werden der nach der Altfahrzeug-Verordnung vorgeschriebenen Verwertung übergeben. Wertlose Fahrzeuge werden im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens eingezogen und anschließend ebenfalls der ordnungsgemäßen Verwertung übergeben. Abfallfahrzeuge gemäß §§ 3 und 15 Abs. 4 KrW-/AbfG werden ebenso dieser Verwertung übergeben.

Die Erlöse aus den Versteigerungen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Versteigerungen	Anzahl angebotener Fahrzeuge	Anzahl versteigert Fahrzeuge	Anzahl nicht versteigert Fahrzeuge	Gesamterlös in DM
1998	9	2.649	1.316	1.333	827.200
1999	9	3.015	1.491	1.524	964.400
2000	3	663	439	224	339.800
2001	4	1.213	780	433	482.000
2002	5	1.534	892	642	567.680 (290.250 €)

Aus den Versteigerungserlösen werden zunächst die offenen Bußgeld- und Kostenforderungen befriedigt. Sollten für den Betroffenen Kfz-Steuerrückstände bestehen, so werden diese mit dem zuständigen Finanzamt aufgerechnet. Ein dann noch verbleibender Mehrerlös wird auf Anforderung innerhalb von 3 Jahren nach der Versteigerung an den Eigentümer ausgezahlt.

Berlin, den 14.02.2003

In Vertretung

Krautzberger

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung